

Allgemeine Benutzungsrichtlinien Telefonie-Dienstleistungen Festnetz



1. Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Festnetz-Telefonie-Dienstleistungen («Festnetz-Telefonie-Benutzungsrichtlinien») sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Quickline-Partner («Quickline-Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Festnetz-Telefonie (die «Dienstleistung» oder die «Dienstleistungen») abgeschlossenen Vertrages (der «Vertrag»).

1.2 Die vorliegenden Festnetz-Telefonie-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») zwischen dem Kunden und dem Quickline-Partner.

2. Dienstleistung, System- und Netzwerk-Sicherheit

2.1 Verletzungen der System- und Netzwerk-Sicherheit stellen Vertragsverletzungen dar, für die der Kunde zivilrechtlich haftet. Falls die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, haftet der Kunde auch strafrechtlich. Der Quickline-Partner behält sich in diesen Fällen vor, gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige zu machen. Unter anderem folgende Handlungen stellen Vertragsverletzungen des Kunden dar, die auch zu einer strafrechtlichen Ahndung führen können:

- Der unerlaubte Zugriff auf oder die Benutzung von Daten, Systemen, die Prüfung der Verwundbarkeit der System-Kompetenz ohne vorgängige Absprache oder der Versuch, Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen, ohne dass hierfür die vorgängige schriftliche Genehmigung des Betroffenen eingeholt worden ist.
- Die unerlaubte Überwachung des Daten- und Verkehrsflusses ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden oder des Netzwerk-Eigentümers.
- Störung des Dienstes zu einem Kunden, zu System- oder Netzkomponenten, insbesondere mittels Massenaufrufen oder anderen Versuchen, das System zu überlasten.

2.2 Der Kunde trifft die notwendigen Massnahmen, um zu verhindern, dass er und die von ihm Beaufsichtigten die oben genannten oder ähnlichen Verletzungen fremder Netzwerke begehen.

2.3 Der Kunde hat beim Anschluss und der Benutzung von Geräten, die er zur Nutzung einer Dienstleistung einsetzt, gegebenenfalls die Instruktionen des Quickline-Partners zu befolgen. Der Kunde ist zur Vornahme der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen verpflichtet. Er allein ist dafür verantwortlich, dass die Kundenausrüstung sicherheitstechnisch den gesetzlichen Standards entspricht.

2.4 Es gelten die in Ziff. 3.6 der allgemeinen AGB beschriebenen Grundvoraussetzungen für das Nutzen dieser Dienstleistung. Die Preise können vom Quickline-Partner jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden. Der Quickline-Partner behält sich das Recht vor, bei Nichtbezahlen der Abonnementsgebühren und nach einer angemessenen Frist und entsprechenden Mahnungen, die abonnierten Dienste ohne weitere Vorankündigung und bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge zu sperren und allenfalls einseitig zu kündigen.

3. Kundenschutzmassnahmen

3.1 Bei der Nutzung gewisser Dienstleistungen werden die Kundenrufnummern auf der anrufenden oder angerufenen Telefonanlage angezeigt. Der Kunde kann, wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, vom Quickline-Partner die Unterdrückung der Anzeige seiner Rufnummer verlangen. Die Rufnummerunterdrückung ist für Anrufe auf Notrufnummern oder auf den Kundendienst des Quickline-Partners nicht möglich.

3.2 Der Kunde kann verlangen, dass abgehende Verbindungen mit kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, Internet-basierte Mehrwertdienste etc.) integral oder teilweise gesperrt werden. Bei SMS und MMS-Mehrwertdiensten umfasst eine Sperrung auch deren Empfang. Der Quickline-Partner ist berechtigt, die Sperrung von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit

erotischen oder pornografischen Inhalten für Kunden unter 18 Jahre automatisch zu sperren. Die Sperrung resp. Aufhebung ist kostenlos.

3.3 Laufen bei einem Kunden während einer laufenden Rechnungsperiode Kosten von mehr als CHF 300.– für die Nutzung von Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, WAP- und Internet-basierte Mehrwertdienste etc.) auf, ist der Quickline-Partner berechtigt, die Festnetz-Telefonie-Dienstleistung bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung einzustellen.

4. Unlimitierte Leistungsangebote

4.1 Die unlimitierten Leistungsangebote sind für den üblichen und vertragsgemässen privaten Gebrauch vorgesehen. Der Umfang der inkludierten sowie der davon ausgeschlossenen Leistungen in unlimitierten Leistungsangeboten richtet sich nach den Preisen und Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Quickline Festnetz Produkte, welche auf der Webseite von Quickline (quickline.ch) einsehbar sind.

5. Vertragsgemässen Gebrauch

5.1 Quickline und deren Partner behalten sich jederzeit das Recht vor bei Missbrauch oder Anzeichen der Nutzung durch Spezialanwendungen (insbesondere Durchwahl, Dauerverbindungen, Anbieten von Fernmeldediensten etc.), den Kunden auf ein anderes Angebot zu migrieren, die Dienstleistung einzustellen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die Definitionen von Missbrauch und Nutzung durch Spezialanwendungen werden auf quickline.ch erläutert. Vor einer Migration des Kunden auf ein anderes Angebot wird der Kunde schriftlich zum vertragsgemässen Gebrauch aufgefordert und die neue Dienstleistung greift erst nach einer Übergangsfrist von 30 Tagen nach einer solchen schriftlichen Aufforderung. Dem Kunden wird ab dem Zeitpunkt der Migration ein 30-tägiges Kündigungsrecht eingeräumt.

6. Ahndung von Verstössen

6.1 Der Quickline-Partner kann die Erbringung von Dienstleistungen und den Zugang zum Netzwerk einstellen, wenn irgendeine Handlung oder Unterlassung des Kunden die normale Funktion oder die Sicherheit des Netzwerks, über das der Quickline-Partner die Dienstleistungen erbringt, gefährdet oder zu gefährden scheint oder wenn der Kunde den Vertrag (inkl. der anwendbaren Benutzungsrichtlinien) mit dem Quickline-Partner verletzt. Der mit der Abklärung von solchen Verletzungen verbundene Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Quickline-Partner im Falle einer Verletzung dieser Richtlinien gegebenenfalls die Identität des Kunden Dritten (bspw. Den Strafverfolgungsbehörden) bekannt geben muss.

7. Mitteilungspflicht/Reklamationen/Änderungen

7.1 Reklamationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den hier festgelegten Richtlinien sind zu melden.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Quickline-Partner unverzüglich über die ihm zur Kenntnis gelangten Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Dienstleistungen, Anlagen zu orientieren, einschliesslich aller Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistung durch Dritte.

7.3 Der Quickline-Partner behält sich vor, diese Festnetz-Telefonie-Benutzungsrichtlinien gemäss den in Ziffer 13.4 der AGB enthaltenen Grundsätzen zu ändern.

8. Datenschutz

8.1 Es gelten die in Ziffer 10 der AGB aufgeführten Datenschutzbestimmungen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Der Vertrag beginnt mit der Aufschaltung des Festnetz-Telefonie-Anschlusses.

9.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Kündigungen haben schriftlich und auf das Ende eines jeden Monats zu erfolgen.